

- (2) Das Seefahrtsamt ist ermächtigt:
- a) in Durchführung der Seewasserstraßenordnung Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderem Anlaß zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und zum Schutz von Wasserbauarbeiten erforderlich werden;
 - b) zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt Anordnungen zu erlassen, die notwendig sind, um die bis zu einer Änderung der Seewasserstraßenordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ihre Geltungsdauer ist auf zwei Jahre beschränkt;
 - c) alle Seefahrzeuge im Sinne des § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. August 1953 zur Verordnung über die Bildung eines Seefahrts-

amtes (GBl. S. 945) anzuweisen, in dringenden Seenotfällen sofort Hilfe zu leisten.

- (3) Die Beauftragten der Strom- und Schifffahrtsaufsicht sind berechtigt:
- a) in Einzelfällen besondere Anordnungen zu treffen;
 - b) in Ausübung des Dienstes Fahrzeuge jederzeit anzuhalten, zu betreten, an einer bestimmten Stelle anlegen zu lassen oder ihnen die Weiterfahrt zu untersagen.
- (4) Fahrzeuge der Deutschen Grenzpolizei führen in Ausübung ihres Dienstes bei Tage die Dienstflagge; bei Nacht dürfen sie über oder unter dem Dampferlicht ein blaues Licht setzen. Dieses Licht darf eine geringere Sichtweite als 1 sm haben.

Teil I

Allgemeine Vorschriften

I« Abschnitt

Lichter und andere Lichtsignale

§ 6

Allgemeines

(1) Vorbehaltlich des Rechts der Dienstfahrzeuge, farbige Lichter, Sternsignale oder Raketen zu anderweitigen Signalzwecken zu benutzen, dürfen rote und grüne Lichter nur benutzt werden, soweit es die Seestraßenordnung, die Zollordnung oder diese Anordnung vorschreibt,

(2) Lichter, deren Führung nicht durch vorstehend genannte Vorschriften vorgeschrieben oder zugelassen ist, müssen derart abgeblendet werden, daß Verwechslungen oder verkehrsstörende Blendungen vermieden werden<

(3) Das Abbrennen bengalischer Streichhölzer (Zündhölzer) oder farbiger Feuerwerkskörper, die mit den in der Seestraßenordnung oder in dieser Anordnung vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden können, ist verboten,

(4) Die Mindestsichtweite aller in dieser Anordnung vorgeschriebenen Lichter muß eine Seemeile betragen, soweit die Seestraßenordnung oder diese Anordnung nichts anderes vorschreibt

(5) Der Durchmesser und die Höhe der in dieser Anordnung vorgeschriebenen Bälle und Kegel und der Durchmesser der Zylinder muß mindestens 60 cm, die Höhe der Zylinder mindestens 100 cm betragen.

(6) Die Lichter müssen bei Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang), die Kegel, Zylinder, Bälle und Flaggen bei Tage geführt oder gezeigt werden, soweit diese Anordnung nichts anderes vorschreibt

(7) Die Lichter, Kegel, Zylinder, Bälle und Flaggen müssen über den ganzen Horizont sichtbar sein, soweit die Seestraßenordnung oder diese Anordnung nichts anderes vorschreibt

Lotsensignale siehe Teil II,

5 7

Hecklicht

In einem Schleppzug muß jedes Fahrzeug ein Hecklicht gemäß Artikel 10 der Seestraßenordnung führen.

Sondervorschriften siehe Teil II,

§ 8

Dampffahrzeuge mit Schlepperhilfe

Ein Dampffahrzeug muß, wenn es in Fahrt und unter Dampf ist, und sich eines oder mehrerer Schlepper zur Hilfeleistung bedient, bei Nacht die Lichter eines allein fahrenden Dampffahrzeuges führen. Solange ein hilfeleistender Schlepper durch Schlepprossen mit dem Dampffahrzeug verbunden ist, muß er die Schlepperlichter gemäß Artikel 3 der Seestraßenordnung führen,

5 9

Abschleppen festsitzender Fahrzeuge

Ein Fahrzeug, das ein am Grunde festsitzendes Fahrzeug abzuschleppen versucht, muß während der Zeit, in der die Schlepptrasse fest und das abzuschleppende Fahrzeug noch nicht in Fahrt ist, die Lichter und Zeichen für ein manövrierunfähiges Fahrzeug führen, wie sie Artikel 4 Absätze 1 und 4 der Seestraßenordnung vorschreibt. Es muß ferner die Lichter für ein Dampffahrzeug gemäß Artikel 2 der Seestraßenordnung und die Lichter für einen Schlepper gemäß Artikel 3 der Seestraßenordnung zum sofortigen Setzen klarhalten für den Fall, daß die Schlepptrasse bricht oder das am Grunde festsitzende Fahrzeug in Fahrt kommt.

§ 10

Nicht manövrierfähige Schwimmkörper

Kräne, Docks, Pontons und andere nicht oder beschränkt manövrierfähige Schwimmkörper mit Ausnahme der Flöße müssen führen:

1. wenn sie in Fahrt sind, neben den farbigen Seitenlichtern und dem Hecklicht die Lichter und